

## **25 Jahre Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein**

Der 01. Mai 1978 war für Bayern nicht nur der Beginn einer neuen Kommunalwahlperiode, mit diesem Datum wurde auch die Gemeindereform (leider nur vermeintlich) beendet.

### **Die Gebietsreform:**

Im März 1970 veröffentlichte das Bayerische Staatsministerium des Innern ein Merkblatt über freiwillige Gemeindezusammenschlüsse. Der damalige Innenminister Dr. Bruno Merk war treibende Kraft für eine Gemeindereform in Bayern. In anderen Bundesländern waren Landkreis- und Gemeindezusammenlegungen bereits erfolgt. Begründet wurden notwendige Reformen hauptsächlich damit, dass sich der Lebensbereich des Bürgers über die Gemeindegrenzen hinaus entwickelt habe, sich die Aufgaben der Gemeinden vervielfacht haben und der Leistungsanspruch der ländlichen Bevölkerung erheblich gewachsen sei. Dass die Bürger in Bayern in allen Bereichen gleiche Chancen haben, setzte voraus, dass bereits auf der untersten Stufe Verwaltungseinheiten gebildet werden, die in jeder Hinsicht voll funktionsfähig sind. Der Innenminister führte in seinem Aufruf zur Reform an, dass die Entwicklung vom Bewusstsein und von der Überzeugung der Bürger getragen werden soll. Freiwilligen Zusammenschlüssen werde deshalb ein Vorrang eingeräumt. Bereits 1969 wurde in das Finanzausgleichsgesetz die Förderung des freiwilligen Zusammengehens von Gemeinden durch eine zusätzliche Schlüsselzuweisung, durch Investitionszuschüsse und Bedarfszuweisungen aufgenommen. Die Oberbayern und die Schwaben bedienten sich als erste aus diesem Topf. Im eingangs genannten Merkblatt veröffentlichte das Innenministerium, dass im Jahre 1969 73 Gemeinden an Bestandsänderungen beteiligt waren und sich die Zahl der Bayerischen Gemeinden bereits um 59 verringert habe. Dies war ein Signal, sich auch in unserem Raum ernsthaft mit einer Gebietsreform zu befassen.

Der Landkreis Roding hatte am 31.12.1970 44 Gemeinden mit insgesamt 33.347 Einwohnern. Die Gemeinden nach Größen gegliedert:

- 200	8
200 - 500	17
500 – 1.000	11
1.000 – 3.000	5
3.000 – 5.000	3

36 Gemeinden (82 %) hatten also unter 1.000 Einwohner, die kleinste Gemeinde (Abtsried) nur 128. Hauptamtlich besetzt waren von diesen Gemeinden nur 4 und zwar mit jeweils 1 Angestellten. In zwei Gemeinden war diese/r Angestellte zugleich für die Kasse zuständig. 4 Gemeinden (Kalsing, Obertrübenbach, Trasching und Zimmering) mit insgesamt 1.159 Einwohnern schlossen sich kurz nach Beginn der Kommunalwahlperiode 1966/1972 zu einem Verwaltungszweckverband zusammen und beschäftigten 1 hauptamtlichen Angestellten, der in den einzelnen Gemeinden Sprechstunden abhielt. Mit dieser schwachen Besetzung konnten die Gemeinden natürlich nicht alle Aufgaben selbst erledigen. Es wurde ein „Zweckverband für die gemeinschaftliche Einhebung der Realsteuern“ gegründet, dem 39 Gemeinden angehörten. Der Verband war ab 01.04.1960 für die Festsetzung und Erhebung der Grund- und Gewerbesteuern sowie für den Grundsteuerausgleich zuständig. Ab 01.01.1963 wurde das Aufgabengebiet um eine zentrale Buchungsstelle erweitert. Sie führte die Sachbücher (die Zeitbuchführung oblag den ehrenamtlichen Gemeindekassieren), legte die Jahresrechnungen,

sammelte und ordnete die Belege und erstellte alle Finanzstatistiken. Darüber hinaus fertigte sie für fast alle Mitgliedsgemeinden die Zuschussanträge, die Auszahlungsanträge und die Verwendungsnachweise. Viele Mitgliedsgemeinden ließen sich von der Buchungsstelle auch die Haushaltspläne erstellen. Eine Episode hierzu: Eine Mahnung des Landratsamtes, den Haushaltsplan vorzulegen, beantwortete der Bürgermeister einer kleineren Gemeinde leicht empört mit dem Satz: „Wie kann ich den Haushaltsplan vorlegen, wenn ihn das Landratsamt noch nicht aufgestellt hat?“ Vorsitzender dieses Zweckverbandes war ab 1966 der 1. Bürgermeister des Marktes Falkenstein, Herr Franz Gruber. Die Buchungsstelle stellte ihre Arbeit zum 31.12.1972 ein, die Aufgaben der Realsteuerstelle übernahm nach der Landkreisreform der Landkreis Cham durch eine Zweckvereinbarung. Förmlich aufgelöst wurde die „Realsteuerstelle Roding“ durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.03.1978.

**„Jetzt zugreifen und den Rahm abschöpfen !“** – so lautet die Überschrift über einen Zeitungsbericht vom 18. April 1970 zu einem Diskussionsvorschlag von Landrat Ernst Girmindl zur freiwilligen Zusammenlegung von Gemeinden. Er stellte zur Diskussion, die 44 Gemeinden des Altlandkreises Roding zu 12 neuen Gemeinden zusammenzuschließen. Sein Vorschlag hätte 5,3 Mill.DM oder 160.- DM pro Kopf der Bevölkerung als zusätzliche Schlüsselzuweisungen in den Landkreis gebracht. An die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften wurde seinerzeit noch nicht gedacht.

Die zum 01. Juli 1972 in Kraft getretene Landkreisreform veränderte die Situation entscheidend, weil nicht nur der westliche Teil des Landkreises Roding mit der Stadt Nittenau (6 Gemeinden wurden ihr einverleibt) und dem Markt Bruck, dem sich die Gemeinden Schöngras und Sollbach anschlossen, in den Landkreis Schwandorf umgegliedert wurden, es wurde auch die Gemeinde Rettenbach aus dem Landkreis Regensburg aus- und in den Landkreis Cham eingegliedert, was sich unmittelbar auf unseren Bereich ausgewirkt hat.

Der Vorschlag des Landrats, die ehemaligen Gemeinden Au und Arrach mit Falkenstein zu vereinigen, wurde verwirklicht. Nicht gefolgt sind die Gemeinden Kalsing und Obertrübenbach dem Vorschlag, sich mit der Gemeinde Michelsneukirchen zu einer Einheitsgemeinde zu vereinigen, die nach damaligem Stand 1.875 Einwohner erhalten hätte. Sie votierten für eine Eingliederung in die Stadt Roding, obwohl sie mit Michelsneukirchen in einem Schulverbund waren.

### **Markt Falkenstein:**

In einer gemeinsamen Sitzung am 15.06.1970, bei der auch Landrat Girmindl anwesend war, beschloss der Gemeinderat der **Gemeinde Au** mit einer Gegenstimme sich mit Wirkung vom 01.10.1970 in den Markt Falkenstein eingliedern zu lassen - der Marktgemeinderat Falkenstein beschloss, der Eingliederung zuzustimmen. Au war die erste Gemeinde im Altlandkreis Roding, die sich zu einer Eingemeindung entschloss. Das Bayer. Staatsministerium des Innern entschied am 07.12.1970, dass die Eingliederung zum 01. Januar 1971 wirksam wird. Neben der gesetzlich verankerten Sonderschlüsselzuweisung von 295.124.- DM (das 5,5-fache des Durchschnitts der Schlüsselzuweisung der Gemeinde Au in den letzten 3 Jahren vor der Eingemeindung) wurden 20.000.- DM aus Bedarfszuweisungsmitteln 1971 zum Ausgleich besonderer finanzieller Belastungen aus Anlass der Bestandänderung gewährt. Außerdem wurden vom Finanz- und Innenministerium dem Landratsamt Cham 70.000.- DM zusätzliche Kfz.Steuermittel zugebilligt, mit der Auflage, sie zweckgebunden für den Bau einer Gemeindeverbindungsstraße zur besseren Anbindung von Gfäll und Umgebung an den neuen Verwaltungssitz Falkenstein zu bewilligen.

Die Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vom 16.06.1970, die im Wesentlichen beinhaltet, dass der Markt Falkenstein die Sonderschlüsselzuweisung ausschließlich für Zwecke der Gemeinde Au (bevorzugt für den Wegebau) verwendet, wurde in der Entscheidung des Innenministeriums zur Eingliederung für verbindlich erklärt. Der Markt Falkenstein musste dem Landratsamt einen Nachweis über die Verwendung der Mittel vorlegen.

Am 13. April 1971 beschloss der Gemeinderat Arrach mit 6 gegen 3 Stimmen, die **Gemeinde Arrach** mit Wirkung vom 01. Juli 1971 in den Markt Falkenstein eingliedern zu lassen. In einer gemeinsamen Sitzung am 06. Mai 1971 in Arrach stimmten die Gemeinderäte der beiden Gemeinden der Vereinbarung vom 03.05.1971 zur Regelung von Vermögensangelegenheiten und zu Fragen des Ortsrechts zu. Am 16. Mai 1971 sprachen sich schließlich auch die Bürger in einer geheimen Abstimmung mehrheitlich für eine Eingliederung nach Falkenstein aus. Am 21. Juni 1971 entschied das Bayer. Staatsministerium des Innern, dass die Gemeinde Arrach mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in den Markt Falkenstein eingegliedert wird. Es ordnete gleichzeitig an, dass das Landratsamt Roding einen Termin für eine Neuwahl des Marktgemeinderates und des ersten Bürgermeisters festzusetzen hat. Bis dahin gehörten die Gemeinderäte aus Au und Arrach dem Marktgemeinderat Falkenstein als beratende Mitglieder an.

Für den freiwilligen Zusammenschluss wurden eine Sonderschlüsselzuweisung von 387.024.- DM (errechnet wie bei der Gemeinde Au) zuzüglich eines Festbetrages (anstelle der ursprünglichen Investitionszuschüsse und Bedarfszuweisungen) von 80.- DM x 644 Einwohner = 51.520.- DM, insgesamt also 438.544.- DM gewährt. In der Vereinbarung vom 03.05.1971 war detailliert festgehalten, für welche Maßnahmen im Bereich der Gemeinde Arrach (Ortsbeleuchtung, Straßenbau, Feuerlöschwesen) diese Gelder, die der Freistaat Bayern - auf 7 Jahre verteilt - ausbezahlt, zu verwenden sind.

Nach diesen Eingliederungen hatte der Markt Falkenstein gebiets- und einwohnermäßig folgende Größe (Stand: 30.06.1970):

Gemeinde	Hektar (Stand 1964)	Einwohner
Falkenstein	1.141	1.779
Arrach	1.718	658
Au	1.955	574
insgesamt	4.814	3.011

Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 3.000 waren seinerzeit gesetzlich verpflichtet, einen Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes zu beschäftigen (inzwischen gilt dies für jede selbständige Gemeinde, unabhängig von der Einwohnerzahl). Weil sich aber die Einwohnerzahl um 1.232 erhöhte und außerdem die Buchungsstelle ihren Betrieb zum 31.12.1972 einstellte, genügte es nicht, die Verwaltung, die mit 3 Angestellten besetzt war, nur um 1 Person zu verstärken. Franz Gruber, der als Bürgermeister und auch als Vorsitzender der Realsteuer- und Buchungsstelle Roding häufig Kontakt mit dem Landratsamt Roding hatte, bat den Verfasser dieser Abhandlung, der seinerzeit Leiter der Staatl. Rechnungsprüfungsstelle war und dessen Mitarbeiter Richard Auburger, ein Beamter des mittleren Dienstes, sich vom Freistaat Bayern an den Markt Falkenstein versetzen zu lassen. Der Freistaat Bayern war den Gemeinden damals behilflich, fachlich geschultes Personal zu bekommen und gab den Versetzungsanträgen zum 01. April 1972 (R. Auburger) bzw. 01. Oktober 1972 (nach Inkrafttreten der Landkreisreform) statt.

Der Markt hat bereits 1966 vom Fürstl. Haus Thurn und Taxis dessen ehemaliges Pflegehaus mit dem Ziel erworben, es als Rathaus zu nutzen. Der Kaufpreis betrug 107.000.- DM. Zum Zeitpunkt der Eingemeindungen nutzte er aber nur 2 Räume für die Verwaltung und 1 Raum als Sitzungszimmer. Im Obergeschoss waren 3 Räume an einen Katastrophenschutzzug und 2 Räume als Wohnräume vermietet. Das Erdgeschoss hatte ein Möbelgeschäft aus Cham als Ausstellungsräume angemietet. Außerdem wurden kleinere Räume auch noch als Wohnung genutzt. Der Bürgermeister und die beiden Beamten erledigten ihre Aufgaben in dem nunmehr als Trauungsraum bzw. Sprechzimmer für den Notar usw. zur Verfügung stehenden Zimmer. Die drei Angestellten hatten ein gemeinsames Zimmer, das etwa die Hälfte des jetzigen Sitzungssaales (er wurde später durch Herausnahme einer Wand auf den heutigen Zustand vergrößert) umfasste. Das Sitzungszimmer war so klein, dass kein Tisch aufgestellt werden konnte, an dem der von 10 auf 14 Mitglieder angewachsene Gemeinderat Platz gefunden hätte. Einige saßen in zweiter Reihe.

Dieser Zustand war natürlich nicht tragbar. Im Herbst 1972 wurde beschlossen, das Obergeschoss für Verwaltungszwecke auszubauen. Als die Räume bezugsfertig waren, wurde bekannt, dass Falkenstein Sitz einer Verwaltungsgemeinschaft werden wird. Deshalb wurde 1975 in einem zweiten Bauabschnitt der Ausbau des Erdgeschosses und die Erneuerung der Außenfassade und der Bedachung in Angriff genommen. Für den Gesamtausbau wendete der Markt 506.000.- DM auf. Er erhielt zur Finanzierung aus dem Sonderprogramm 1975 zur Förderung der kommunalen Infrastruktur einen Zuschuss von 150.000.- DM und ein zinsverbilligtes FAG-Darlehen von 25.000.- DM. Nunmehr standen die notwendigen Räume zur Unterbringung der Geschäftsstelle einer Verwaltungsgemeinschaft zur Verfügung.

### **Gemeinde Michelsneukirchen:**

Wie bereits erwähnt, lehnten die Gemeinden Kalsing und Obertrübenbach einen Zusammenschluss mit Michelsneukirchen ab. In der Niederschrift über die Sitzung am 14.04.1971 sind auch erfolglose Verhandlungen mit den Gemeinden Schorndorf, Neuhaus, Thierling und Sattelbogen erwähnt. Dass Michelsneukirchen, mit damals 1.221 Einwohnern, keine Chance hatte, als selbständige Einheitsgemeinde die Gebietsreform zu überdauern, lag auf der Hand, nachdem das Innenministerium als Richtgröße von 5.000 Einwohnern ausging. Deshalb startete Landrat Ernst Girmindl den Versuch, Falkenstein und Michelsneukirchen zu einer Großgemeinde zu vereinigen. Im Cafe Dietl in Michelsneukirchen fand am 24. Juni 1971 eine gemeinsame Sitzung der Gemeinderäte von Falkenstein und Michelsneukirchen statt. Nach eingehender Diskussion kam man überein, dass eine Eingemeindungsvereinbarung ausgearbeitet werden soll. Oberamtsrat Schwarzfischer vom Landratsamt Roding, der bei der Sitzung anwesend war und deshalb wusste, auf welche Kernpunkte es ankam, übersandte den beiden Gemeinden bereits am 06. Juli einen Vereinbarungsentwurf. In der darauffolgenden Sitzung wies Bürgermeister Urban darauf hin, dass laut Aussage des Bayerischen Gemeindetags Gemeinden über 1.000 Einwohner in der Regel nicht aufgelöst werden sollen und im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft bestehen bleiben können. Die Entscheidung über einen Zusammenschluss mit Falkenstein wurde zurückgestellt und beschlossen, dass an alle wahlberechtigten Bürger eine geheime, informative Umfrage zu richten ist, um den Willen der Bevölkerung zu erfahren. Ein Informationsschreiben wurde vorbereitet und im Abstimmungsformblatt nochmals definiert, welche Vorteile aber auch Konsequenzen eine Eingliederung in den Markt Falkenstein habe.

Am 06. Oktober 1971 nahmen Landrat Girmindl und OAR Schwarzfischer erneut an einer Gemeinderatssitzung teil und plädierten nochmals für einen freiwilligen Zusammenschluss mit dem Markt Falkenstein. Nach eingehender Diskussion beschloss der Gemeinderat mit 9 gegen 1 Stimme die Eingliederung Michelsneukirchens in den Markt Falkenstein zum 01.01.1972. Die Sitzung leitete 2. Bürgermeister Hubert Kerscher (Bürgermeister Urban war inzwischen verstorben). Er stimmte laut Protokoll als Einziger gegen die Eingliederung. Der Vollzug des Beschlusses wurde an die Bedingung geknüpft, dass am Sonntag, den 07. November die Wahlberechtigten dem Anschluss an Falkenstein mehrheitlich zustimmen. Es wurde auch festgelegt, dass vor dem Abstimmungstermin noch Bürgerversammlungen in Regelsmais, Woppmannsdorf und Michelsneukirchen abgehalten werden. Die Regierung der Oberpfalz ordnete die geheime Abstimmung wunschgemäß für den 07. November an, gab aber die Abstimmungsfrage vor. Mit „Ja“ oder „Nein“ war die Frage zu beantworten: Sind Sie mit einer Eingliederung der Gemeinde Michelsneukirchen in den Markt Falkenstein einverstanden? Auf Vorteile oder Konsequenzen wurde nicht hingewiesen. Die Abstimmung führte zu folgendem Ergebnis:

	Wahlberechtigte	Abstimmende	Ja	Nein	%	ungültig
Michelsneukirchen	723	556	123	427	77	6
Dörfling	106	87	10	77	89	0
zusammen	829	643	133	504	78	6

Mit 78 % war nicht nur die Wahlbeteiligung relativ hoch, auch das Wahlergebnis war eindeutig. Am 06. Dezember 1971 beschloss der Gemeinderat mit 7 gegen 0 Stimmen, dass der Beschluss über die Eingliederung nach Falkenstein vom 06.10.1971 aufgehoben wird.

### **Gemeinde Rettenbach:**

Rettenbach gehörte vor der Gebietsreform zum Landkreis Regensburg. Im dortigen Landkreis befasste man sich bereits früher mit der Gebietsreform als im Landkreis Cham. Auf Wunsch von Bürgermeister Piller fand am 04. Dezember 1969 im Schulhaus in Rettenbach eine Besprechung der Bürgermeister und Gemeinderäte der Gemeinden Rettenbach (798 Einw.), **Haag** (653 Einw.) und Höhenberg (349 Einw.) statt, bei der Landrat Deininger und Oberregierungsrat Schmid (später Landrat des Landkreises Regensburg) über die Vorteile einer Gemeindegemeinschaft unterrichteten. Am 31.12.1969 teilte die Gemeinde Rettenbach dem Landratsamt Regensburg mit, dass der Gemeinderat für einen Zusammenschluss der 3 Gemeinden sei und beantragte gleichzeitig, dass Zumhof und Röhrenhof (Gemeinde Brennbach) in die Gemeinde Rettenbach eingemeindet werden sollen. Sitz der neuen Gemeinde sollte Rettenbach werden.

Nach weiteren Vorgesprächen mit den 1. und 2. Bürgermeistern der 3 Gemeinden unter Federführung des Landratsamtes Regensburg fand am 04. März 1970 eine gemeinsame Gemeinderatssitzung statt. Es wurde vereinbart, am 14. Juni eine Volksabstimmung zur Gemeindegemeinschaft abzuhalten. Der Abstimmung gingen Bürgerversammlungen in allen 3 Gemeinden voraus. In einem Rundbrief, verfasst von ORR Schmid, wurden die Bürger über die Vorteile eines Zusammenschlusses informiert. Aufgrund der Zusagen des Staates hätten die drei Gemeinden mehr als 1,5 Millionen DM Sonderleistungen zu erwarten. Weil bekannt war, dass Höhenberg zu einem Zusammenschluss mit Wiesenfelden tendiert, erließ Landrat Deininger am 12.06.1970 nochmals einen Aufruf an die dortigen Bürger. Er stellte die Vorteile für einen Zusammenschluss mit Rettenbach und Haag heraus und nahm ausführlich zu einem gemeinsamen Brief der Gemeinde und der Pfarrgemeinde Wiesenfelden vom 26.05.1970 an

die „Einwohner der Gemeinden Höhenberg und Haag, soweit sie zur Pfarrei Wiesenfelden gehören“, Stellung. „Landrat Leo Deininger kämpft um sein Reich. Die Höhenberger sind es, die den Aufstand gegen ihren angestammten Herrscher proben. Nicht mehr er soll über sie regieren, sondern der Landvogt von Bogen“, so berichtete die „Regensburger Woche“ über den Aufruf.

Die Abstimmung am 14. Juni 1970 führte zu keinem überraschenden Ergebnis.

	Rettenbach		Haag		Höhenberg	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Wahlberechtigte	518		324		217	
Wähler	379	73	229	71	185	85
1.Zusammenschluss der 3 Gemein- den						
Ja	347	92	193	84	35	19
Nein	19		30		148	
2.Name der neuen Gemeinde						
Haag	2		111		?	
Höhenberg	1		0		?	
Rettenbach	356	94	98	43	28	15
3.Sitz der neuen Gemeinde						
Haag	2		102		?	
Höhenberg	0		0		?	
Rettenbach	351	93	96	42	27	15

Höhenberg lehnte einen Zusammenschluss mit Rettenbach und Haag also entschieden ab.

Am 14.08.1970 beschlossen die Gemeinderäte der Gemeinden Rettenbach und Haag in einer gemeinsamen Sitzung einen Zusammenschluss der beiden Gemeinden zu beantragen. Man einigte sich darauf, dass die Gemeinde den Namen Rettenbach erhalten und dort ihren Sitz haben soll. Auch die durchzuführenden Maßnahmen im gesamten Bereich der neuen Gemeinde wurden im Beschluss festgehalten.

Am 26.11.1970 entschied das Bayer. Staatsministerium des Innern, dass die Gemeinden Haag und Rettenbach mit Wirkung vom 01. Januar 1971 zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Rettenbach zusammengelegt werden. Es erfolgte also keine Eingliederung von Haag. Für den 28.02.1971 wurde eine Neuwahl des Gemeinderates und des 1. Bürgermeisters angeordnet.

Der Zusammenschluss der beiden Gemeinden wurde wie folgt gefördert:

Zusätzliche Schlüsselzuweisungen: 103.800.- DM

Verstärkte Förderung für Straßenbaumaßnahmen: 150.000.- DM

Bedarfszuweisung für die Einrichtung der Gemeindekanzlei: 8.500.- DM

### Landkreisreform:

Während der Zusammenschluss der Gemeinden Rettenbach und Haag problemlos verlief, schlug der weitere Verlauf der Gebietsreform hohe Wellen.

Laut Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Rettenbach am 02.06.1971 wurde aus Presseberichten bekannt, dass die Gemeinde in den Landkreis Cham eingegliedert werden soll. Unter Auflistung aller Gesichtspunkte, die für einen Verbleib im Landkreis Regensburg sprachen (Pendlerstrom, Einkaufsverhalten, Verkehrsanbindung, Schulverbund, Fremdenverkehrsverbund mit Wörth a.d.Donau), lehnte der Gemeinderat eine Umgliederung von Regensburg nach Cham ab. Noch ausführlicher begründete der Gemeinderat seine Ablehnung zur Umgliederung in der Sitzung am 09.08.1971, nachdem das Innenministerium mit Schreiben vom 07.07.1971 ein Anhörungsverfahren eingeleitet hatte. Eine Unterschriftenaktion wurde durchgeführt. 94 Prozent der Wahlberechtigten votierten für einen Verbleib im Landkreis Regensburg.

Für Rettenbach war die Situation auch insofern kritisch, als zum damaligen Zeitpunkt noch damit gerechnet werden musste, dass die neu gebildete Gemeinde mit dem Markt Falkenstein zusammengelegt wird. Dafür plädierte Landrat Ernst Girmindl bei einer gemeinsamen Aussprache der Gemeinderäte von Rettenbach und Falkenstein am 26.07.1971 in Arrach. Am 11.10.1971 wandte er sich nochmals schriftlich an Bürgermeister Piller und stellte die Gesichtspunkte heraus, die für einen Zusammenschluss von Rettenbach mit Falkenstein und eine Eingliederung in den Landkreis Cham sprechen. Dabei wurde auch angeführt, dass Rettenbach damit in den Genuss des Grenzlandstatus kommen kann, was leider bis heute noch nicht erreicht wurde. Landrat Deininger, dem Bürgermeister Piller den Brief zur Kenntnis gab, widersprach den Argumenten seines Kollegen aus dem Landkreis Cham und empfahl Rettenbach, die Bestrebungen zu unterstützen, mit Höhenberg, Brennbach, Frauenzell und Bruckbach eine Zentralgemeinde aufzubauen.

Am 26.11.1971 wandte sich die Gemeinde mit einer Petition an den Bayer. Landtag. Dabei wird den bereits vorgebrachten Argumenten noch als Begründung hinzugefügt, dass Rettenbach mit dem geplanten Kleinzentrum Wörth a.d.Donau besser verflochten sei als mit Falkenstein und es vor allem auch schulisch von Vorteil wäre, weil in Falkenstein auf lange Sicht keine Vollschule gesichert werden könne.

Nachfolgend die in der Drucksache 7/1445 des Bayer. Landtags aufgeführte Begründung zur Umgliederung der Gemeinde Rettenbach in den Landkreis Cham:

„Dem Wunsch der Gemeinde Rettenbach, beim Landkreis Regensburg zu bleiben, kann nicht Rechnung getragen werden. Zwar ist diese Gemeinde im Hinblick auf die bisherige Kreiszugehörigkeit auf den Landkreis Regensburg ausgerichtet und weist infolge der Ausstrahlungskraft des Oberzentrums Regensburg überwiegend Pendlerströme in Richtung Regensburg auf. Andererseits gehört die Gemeinde Rettenbach mit Michelsneukirchen, Wald, Unterzell, Siegenstein und Süßenbach zum Nahbereich Falkenstein, der in seiner Gesamtheit überwiegend in den Raum Roding-Cham tendiert. Auch die Bildung einer leistungsfähigen kommunalen Einheit im Vorwald erfordert die Eingliederung der Gemeinde Rettenbach in den Landkreis Cham. Da die Gemeinden Wald, Unterzell, Siegenstein und Süßenbach zu einer Gemeindebildung mit Walderbach erforderlich sind, würden für eine Gemeinde Falkenstein-Michelsneukirchen nur etwa 4.100 Einwohner verbleiben, während mit der Gemeinde Rettenbach eine leistungsfähige Einheit von etwa 5.600 Einwohnern entstehen kann. Dagegen hätte eine aus den Gemeinden Rettenbach, Brennbach, Bruckbach, Frauenzell und Höhenberg gebildete Verwaltungseinheit nur etwa 3.300 Einwohner. Auch im schulischen Bereich ist eine Zusammenfassung des Gebiets Rettenbach mit Falkenstein erforderlich, weil dann in Falkenstein eine Vollschule aufgebaut werden kann.“

Am 27.12.1971 erließ die Bayer. Staatsregierung nach vorheriger Genehmigung des Landtags die Rechtsverordnung zur Neugliederung Bayerns in Landkreise und kreisfreie Städte. Im Beschrieb zum Landkreis Cham ist u.a. aufgeführt, dass ihm die Gemeinde Rettenbach aus dem Landkreis Regensburg zugegliedert wird. In Kraft trat die Rechtsverordnung am 01. Juli 1972.

In der Donau-Post vom 17.07.1972 ist „die Übergabe“ der Gemeinde Rettenbach durch Landrat Deininger an Landrat Girmindl dokumentiert, die in einer außerordentlichen Bürgerversammlung erfolgte.

### **Feinabgrenzungen im Bereich Rettenbach:**

Am 01. Juli 1975 unterbreitete die Regierung der Oberpfalz den Gemeinden ihren Vorschlag für die Neugliederung der Gemeinden und forderte sie zu einer Stellungnahme bis 15.09.1975 auf. In der Begründung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein mit den Gemeinden Falkenstein, Michelsneukirchen und Rettenbach wurde u.a. erwähnt, dass die Frage der Umgliederung der Gemeindeteile Röhrenhof und Zumhof der Gemeinde Brennbach und des Gemeindeteils Zumhof der Gemeinde Rettenbach, ferner der möglichen Umgliederung der Gemeindeteile Aschau und Rohrbruck der Gemeinde Wiesenfelden, wie auch der Gemeindeteile Aumbach, Aumbrunn, Bergershof und Haselhof der Gemeinde Rettenbach im Anhörverfahren geklärt werden soll.

Diese Feinabgrenzungen erregten die Gemüter und füllten ganze Aktenordner. Eingaben an die Bayer. Staatsregierung erfolgten, Abgeordnete wurden bemüht, Leserbriefeheizten die Stimmung an, ja es kam sogar zu Handgreiflichkeiten in einer Gemeinderatssitzung.

Am 07. Februar 1959, also bereits lange Zeit bevor eine Gebietsreform ins Gespräch kam, beantragten Bürger der Ortsteile **Zumhof und Röhrenhof** eine Umgemeindung von der Gemeinde Brennbach in die Gemeinde Rettenbach. Begründung: Zugehörigkeit zur Pfarrei, Schule und Post sowie Begräbnis in Rettenbach, Entfernung, Verkehrsanbindung, unwirtschaftliche Aufwendungen bei gemeindlichen Einrichtungen durch die Zweiteilung der Ortschaft Zumhof. Das Landratsamt Regensburg lehnte mit Schreiben vom 01.12.1959 eine Weiterbehandlung des Antrags ab, weil es dringende Gründe des öffentlichen Wohls für eine Umgemeindung nicht sah und die Gemeinde Brennbach durch die Ausgliederung von rund 90 Einwohnern nicht unerheblich geschwächt würde. Die Bürger aus Zumhof trugen ihr Anliegen mit Schreiben vom 08.03.1961 unmittelbar der Regierung der Oberpfalz vor, die daraufhin am 06.08.1962 eine Ortsbegehung vornahm, das Verfahren aber mit Rücksicht auf die ablehnende Haltung der Gemeinde Brennbach und den inzwischen erfolgten Ausbau der Straße Brennbach – Fahnmühle – Zumhof auf sich beruhen ließ.

Am 21. März 1966 wurde der Vorgang bei der Regierung wieder als unerledigt entdeckt. Sie ersuchte das Landratsamt um Bericht, ob Anlass bestehe, die Angelegenheit wieder aufzugreifen. Immerhin habe die im Jahre 1962 erfolgte Ortsbegehung ergeben, ...“dass die Gemeindegrenze in Zumhof ein äußerlich einheitliches, in seiner Gesamtheit doch weit günstigeres zur Gemeinde Rettenbach gelegenes Dorf in unübersichtlicher Weise zerschneide und dass eine einheitliche kommunale Betreuung von Rettenbach aus in vielem erheblich günstiger erscheine und es dringende Gründe des öffentlichen Wohls für eine Umgliederung geben kann“. Am 20.09.1966 stellte die Gemeinde Rettenbach daraufhin einen Antrag auf Umgliederung der genannten Ortsteile. Das Verfahren zog sich hin. Im Mai 1969 teilte die Regierung



dem Landratsamt schließlich mit, dass der Gebietsstand der Gemeinden Brennbach und Rettenbach im Hinblick auf eine echte Gebietsreform, die angestrebt und auch verwirklicht werden wird, derzeit nicht verändert werden soll. Der Gemeinderat Rettenbach nahm hierzu Stellung und hielt den Antrag auf Umgliederung aufrecht.

Eine entscheidende Wende brachte dann die Landkreisreform. Nicht mehr die Gemeindezugehörigkeit war ausschlaggebend - aus Presseberichten ist zu entnehmen, dass man nicht in den „Hunger- oder Bettellandkreis“ Cham will.

War es vor der Landkreisreform kein Thema, dass die Ortsteile **Aumbach, Aumbrunn und Haselhof** zurück zur Gemeinde Brennbach wollen, gelang es einem Mitglied des Gemeinderates Rettenbach, das in Aumbach wohnhaft war, in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister der Gemeinde Brennbach durch eine Unterschriftenaktion eine Umgliederung anzuregen. Hierzu ist anzumerken, dass dieses Gebiet bis zum Ende des 1. Weltkrieges zu Brennbach gehörte. Im September 1945 ordnete die Regierung von Niederbayern - unter maßgeblicher Beteiligung der Militärregierung - zur Vereinfachung der Verwaltung und Hebung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden die Auflösung von Kleingemeinden und auch Umgliederungen von Gemeindeteilen an. Aufgelöst und der Gemeinde Rettenbach zugeordnet wurden die früheren Gemeinden Ebersroith und Haag. Außerdem wurden ihr die Ortsteile Aumbach, Aumbrunn, Lösmühle und Haselhof der Gemeinde Brennbach zugegliedert. 1947/48 wurde der Bevölkerung die Möglichkeit eingeräumt, diese Eingliederungen wieder rückgängig zu machen. Die Wahlberechtigten aus Haag und Ebersroith stimmten mehrheitlich dafür, wieder eigenständig zu werden. Haag wurde wieder eine eigenständige Gemeinde, Ebersroith nicht mehr, weil sich der Gemeindeteil Postfelden für einen Verbleib bei Rettenbach entschied. Die aus dem Gemeindebereich Brennbach ausgegliederten Ortsteile stimmten für einen Verbleib bei Rettenbach.

Am 09.03.1972 teilte das Landratsamt Regensburg der Gemeinde Rettenbach mit, dass 56 Einwohner aus dem Ortsteil Aumbach über die Gemeinde Brennbach eine Umgliederung nach Brennbach angeregt haben. Der Gemeinderat Rettenbach befasste sich mit dieser Anfrage in der Sitzung am 08.04.1972. Im Protokoll ist festgehalten, dass der Umgemeindungsantrag in einer Ortsversammlung in Aumbach am 24. März eingehend diskutiert wurde. Die Aumbacher Bürger hätten erklärt, dass die Unterschriftenaktion nicht von ihnen selbst sondern von der Gemeinde Brennbach angeregt wurde. Der Gemeinderat stellte mit 1 Gegenstimme fest, dass die Ortschaft Aumbach mit der Gemeinde Rettenbach in jeder Beziehung verflochten ist und mit ihr eine Einheit bilde. Er sehe in einer Umgemeindung keine Vorteile für Aumbach und stimme ihr deshalb auch nicht zu. Die Regierung der Oberpfalz setzte mit Schreiben vom 30.08.1972 einen vorläufigen Schlusstrich unter alle Änderungswünsche. Sie teilte mit, dass nach dem Willen des Innenministeriums in der bis zum Jahr 1976 währenden Freiwilligkeitsphase keine Zwangseingriffe bei Änderungen im Bestand oder im Gebiet von Gemeinden vorgenommen werden sollen. Es bestehe zwar kein Zweifel, dass im Raum Brennbach-Rettenbach die bestehenden Verhältnisse einer Korrektur bedürfen. Diese soll jedoch erst im Zuge einer Gesamtbereinigung der Gemeindereform vorgenommen werden. Bei dem fehlenden Einverständnis der beteiligten Gemeinden werde dies aber nicht vor dem Jahre 1976 möglich sein.

Auf eine Aufforderung des Landratsamtes hin, sich zu einer Zielplanung zur Gebietsreform zu äußern, teilte die Gemeinde Rettenbach mit Schreiben vom 20.03.1973 der Regierung der

Oberpfalz und dem Landratsamt Cham ihre Vorstellungen zur Korrektur und Feinabgrenzung der Landkreisgrenzen mit.

Sie verweist darauf, dass die Ortschaften Zumhof und Röhrenhof der Gemeinde Brennbach bereits seit Jahren eine Umgliederung nach Rettenbach anstreben. Für die Ortsteile Aschau, Rohrbruck und Stocksgrub der Gemeinde Höhenberg treffe dies ebenfalls zu. Wenn jetzt zur Gemeindegrenze Brennbach hin wieder Änderungswünsche diskutiert werden, beruhe dies auf der Initiative eines einzelnen Gemeinderatsmitgliedes, das mit Unterstützung der Gemeinde Brennbach mit der Begründung werbe, dies sei eine Möglichkeit, wieder in den Landkreis Regensburg zu kommen bzw. dort zu verbleiben. Rettenbach bilde mit allen Orten, für die eine Eingemeindung angestrebt werde, schulisch, pfarrlich, vereinsmäßig, gesellschaftlich, bestatungsmäßig usw. eine Einheit. Die daraufhin von dem besagten Gemeinderatsmitglied geforderte Volksabstimmung lehnte der Gemeinderat ab, weil insbesondere auch wegen eines anstehenden Flurbereinigungsverfahrens, das Unruhe in die Bevölkerung brachte, zu befürchten sei, dass manche Bürger keine sachlich abgewogene sondern eine emotionale Entscheidung treffen werden.

Mit Schreiben vom 01. Juli 1975 leitete die Regierung der Oberpfalz ein Anhörverfahren zur Gebietsreform ein und gibt ihre Vorschläge zur Neugliederung bekannt. Unter Nr. 18 begründet sie ihre Überlegungen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Falkenstein, Michelsneukirchen und Rettenbach. Während sie in dem für den Landkreis Cham gefertigten Geheft lediglich ausführt, dass die Frage der Umgliederung der Gemeindeteile Röhrenhof und Zumhof der Gemeinde Brennbach und des Gemeindeteils Zumhof der Gemeinde Rettenbach sowie der Gemeindeteile Aumbach, Aumbrunn, Bergershof und Haselhof der Gemeinde Rettenbach im Anhörverfahren geklärt werden soll, ist bei den Vorschlägen für den Landkreis Regensburg zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d. Donau nachzulesen:

„Die Gemeindeteile Aumbach ... könnten auf Grund ihrer geographischen Lage und ihrer Verflechtungen zum Raum Wörth a.d. Donau in die Stadt eingegliedert werden, der Gemeindeteil Zumhof der Gemeinde Rettenbach könnte in die Gemeinde Brennbach eingegliedert werden, wenn das von der Bevölkerung gewünscht wird. Eine Entscheidung soll daher erst nach Abschluss des Anhörungsverfahrens getroffen werden.“ Es war sicherlich keine feine Art, der Gemeinde Rettenbach diese Hintergedanken vorzuenthalten.

Für den Bereich Aumbach/Zumhof veranlasste die Gemeinde Rettenbach in der Zeit vom 14.07. – 23.07.1975 eine Volksbefragung. Bürgermeister Piller dokumentiert das Ergebnis als positiv für die Gemeinde Rettenbach. Für den 08. August wurden die Bürger zu einer Aussprache in das Gasthaus Prem in Aumbach eingeladen. Im Protokoll über eine Sitzung des Gemeinderates Rettenbach am 22.08.1975 ist nachzulesen, dass bei dieser Aussprache die Mehrheit der Anwesenden eine Volksabstimmung forderte. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass den betroffenen Bürgern eine freie und geheime Entscheidung für den Fall zugesichert wird, dass Rettenbach zwangsweise nach Falkenstein eingemeindet werden soll. Für den Ortsteil Zumhof der Gemeinde Brennbach stimmte die Regierung dem Wunsch der Gemeinde Brennbach zu, die Bürger am 07.09.1975 abstimmen zu lassen. Der Gemeinderat Rettenbach wies in der Sitzung am 03.09.1975 nochmals darauf hin, dass die Meinungsverschiedenheiten in Zumhof ausschließlich auf die zwangsweise Eingliederung der Gemeinde Rettenbach in den Landkreis Cham zurückzuführen seien und deshalb einer freien Entscheidung für Zumhof über die Landkreiszugehörigkeit nur zugestimmt werden kann, wenn die

Regierung der gesamten Gemeinde Rettenbach das gleiche Recht einräume. Zwei Tage später tagte der Gemeinderat Rettenbach bereits wieder und nahm zum Anhörungsverfahren der Regierung beschlussmäßig Stellung. Gefordert wurde:

1. Erhaltung der Selbständigkeit der Gemeinde (die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit Falkenstein wurde abgelehnt – ungünstige Busverbindung nach Falkenstein, schwerfälliger und kostspieliger Verwaltungsapparat)
2. Eingliederung der Ortsteile Aschau, Rohrbruck und Stocksgrub aus der Gemeinde Wiesenfelden in die Gemeinde Rettenbach
3. Eingliederung des Ortes Röhrenhof (Alt- und Neuröhrenhof) und des Ortsteiles Zumhof der Gemeinde Brennbach in die Gemeinde Rettenbach

Am 31.10.1975 gab die Regierung die Zielplanung für die Neugliederung der Gemeinden im Regierungsbezirk Oberpfalz bekannt. Sie sieht die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein mit Sitz in Falkenstein vor, der die Gemeinden Falkenstein, Michelsneukirchen und Rettenbach (ohne den Gemeindeteil Zumhof) angehören sollen. In der Begründung für diese Zielplanung führt die Regierung aus, dass die Umgliederung des Gemeindeteils Zumhof notwendig sei, weil er mit dem Gemeindeteil Zumhof der Gemeinde Brennbach baulich verflochten ist. Die Bewohner des Brennbacher Ortsteils Zumhof hätten sich für eine Beibehaltung der bisherigen Gemeindezugehörigkeit ausgesprochen, die ablehnende Haltung der Gemeinde Rettenbach zu einer geheimen Abstimmung für die Bürger ihres Ortsteils Zumhof lasse darauf schließen, dass auch die dortige Bevölkerung eine Einbeziehung in die Gemeinde Brennbach wünsche. Über die geforderten Eingliederungen von Teilen der Gemeinde Wiesenfelden und des Gemeindeteils Röhrenhof der Gemeinde Brennbach werde in einem späteren förmlichen Verfahren entschieden werden, weil das Anhörungsverfahren keine ausreichende Klarheit gebracht habe. Die Begründung zur Einbeziehung der Gemeinde in eine Verwaltungsgemeinschaft kann im Kapitel „Die Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein“ nachgelesen werden.

Mit Schreiben vom 09.12.1975 nahm die Gemeinde Stellung zur Zielplanung und legte dem Landratsamt Cham, der Regierung der Oberpfalz und dem Bayer.Staatsministerium des Innern wieder eingehend die Gründe dar, die für eine Zugehörigkeit beider Ortsteile Zumhof zur Gemeinde Rettenbach sprechen. Sie verweist nochmals auf die jahrelangen Bemühungen auf Umgliederung, die frühere Auffassung der Regierung hierzu, die landschaftlichen Gegebenheiten mit dem Höllbachtal als natürliche Abgrenzung, die seit 1410 bestehende Pfarrgrenze usw.. Sie stellt sich auch nicht mehr gegen eine Volksabstimmung, wenn diese als Entscheidungshilfe für erforderlich erachtet werden soll. Nachdem der Bürgermeister der Gemeinde Brennbach und das für eine Umgliederung kämpfende Mitglied des Gemeinderates Rettenbach am 16.12.1975 nochmals bei der Regierung vorsprachen und erklärten, dass die Mehrheit der Zumhofer für eine Zugehörigkeit zur Gemeinde Brennbach sei, wurde für den 25.01.1976 ein Termin zur Volksabstimmung für die beiden Ortsteilen Zumhof sowie für Röhrenhof angesetzt. Die Abstimmung führte zu dem Ergebnis, dass sich im Rettenbacher Ortsteil Zumhof 80 % für einen Verbleib bei Rettenbach und im Brennbacher Ortsteil Zumhof 72 % für den Verbleib bei ihrer bisherigen Gemeinde aussprachen. Die Gemeinde Rettenbach machte wiederum geltend, dass der Stimmungsumschwung der Brennbacher Zumhöfeler ausschließlich auf die Änderung der Landkreiszugehörigkeit zurückzuführen sei. Kulturell, gesellschaftlich und kirchlich bekenne sich die dortige Bevölkerung nach wie vor zur Gemeinde Rettenbach. In ihre Bemühungen um eine Zugliederung von Zumhof schaltete die Gemeinde auch Abgeordnete des Bayer. Landtags ein.

Am 04. März 1976 forderte die Regierung der Oberpfalz über die Landratsämter die beteiligten Gemeinden nochmals um beschlussmäßige Stellungnahmen auf. Sie stellte als Überlegungen an, Zumhof und Röhrenhof der Gemeinde Rettenbach zuzugliedern, Aumbach, Aumbrunn, Bergershof und Haslhof jedoch in die Stadt Wörth a.d. Donau umzugliedern. Was die Umgliederung von Zumhof und Röhrenhof betraf, begrüßte der Gemeinderat Rettenbach in der Sitzung am 11. März die Überlegungen der Regierung natürlich. In ihrer Stellungnahme stellte die Gemeinde nochmals alle Gesichtspunkte heraus, die für eine Eingemeindung der beiden Ortsteile der Gemeinde Brennberg in die Gemeinde Rettenbach sprechen. Vehement widerspricht die Gemeinde aber einer Umgliederung des Bereiches Aumbach nach Wörth a.d. Donau, die keineswegs einem Wunsch der Bevölkerung entspreche, sondern lediglich von einem Stadtrat aus Wörth angestrebt werde, der mit einem Mitglied des Gemeinderats aus Aumbach zusammenarbeite. Dieses Gemeinderatsmitglied berufe sich zwar auf eine angebliche Mehrheit für eine Umgliederung, die eine Unterschriftenaktion erbracht haben soll, habe die Unterschriften aber nie der Gemeinde oder dem Gemeinderat vorgelegt. Im Juli 1975 habe eine solche Aktion, die von 3 Mitgliedern des Gemeinderats gestartet worden war und bei der von 101 Wahlberechtigten 82 befragt werden konnten, zum Ergebnis, dass 75,6 % für einen Verbleib bei der Gemeinde Rettenbach votierten. Der Stellungnahme wurde auch eine Übersichtskarte zum Beweis dafür beigelegt, dass die „von auswärtigen Kräften gewünschte Gebietsabtretung“ nicht sinnvoll wäre. Ein großes Waldgebiet trenne die genannten Ortsteile von Wörth. Sie liegen im sogenannten Vorwald, während Wörth in der Donauebene liegt. Die Entfernung zu einem Verwaltungssitz in Wörth oder Falkenstein sei fast identisch. Zu weiterführenden Schulen tendiere die Bevölkerung ausschließlich in den Landkreis Cham. Abschließend erwähnt die Gemeinde noch, dass der Erfolg der Gebietsreform in Rettenbach von der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung danach bemessen werde, ob es gelingt, die Menschen, die ein starkes Verbundenheitsgefühl im Laufe der Jahrzehnte entwickelt haben, auch in einer Gemeinde zu belassen.

Für das Gebiet Zumhof/Röhrenhof wandte sich die Gemeinde schließlich am 29. März noch mit einer Eingabe an den Bayerischen Landtag. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen befasste sich mit dem Antrag der Gemeinde Rettenbach in der Sitzung am 01.04.1976. Der Referent und sein Korreferent plädierten für eine an der Natur orientierte Grenzziehung. Innenminister Dr. Merk gab zu bedenken, dass es sich hier um ein Naturschutzgebiet handle, das er nicht durchtrennen wolle. Er habe noch keine gesicherte Information. Deshalb wurde der Fall Zumhof dem Innenministerium übergeben. Am 05.04.1976 übersandte die Gemeinde dem Innenminister eine Karte in der der Umfang des Naturschutzgebietes und des Landschaftsschutzgebietes dargestellt waren und bat darum, eine Grenzziehung nach den Gesichtspunkten zu veranlassen, die er für eine Gebietsreform als Orientierung ausgegeben habe (Anm.: z.B. klare landschaftliche Grenze, Zugehörigkeit zur Pfarrei). Am 07.04.1976 nahm die Gemeinde schriftlich Stellung zu einer mündlichen Aussprache am 05. April bei der Regierung der Oberpfalz, bei der offensichtlich dargelegt wurde, dass Röhrenhof in die Gemeinde Rettenbach eingegliedert, Zumhof und Teile von Bergeshof aber umgemeindet werden. Sie verweist darauf, dass im Petitionsverfahren von den Referenten klar zu erkennen gegeben wurde, dass die Zuordnung von Zumhof/Röhrenhof zur Gemeinde Rettenbach für sinnvoll und richtig erachtet wurde und die in diesem Verfahren vom Innenminister geäußerten Bedenken wegen der Zerschneidung eines Naturschutzgebietes nicht zutreffend sind, weil das Gebiet an kein Naturschutzgebiet angrenze.

Alle Bemühungen, Zumhof Rettenbach anzugliedern, waren vergebens. Am 09. April 1976 erließ die Regierung der Oberpfalz die Verordnung zur Neugliederung der Gemeinden im

Landkreis Cham. In § 21 ist festgelegt, dass zwar der Gemeindeteil Röhrenhof der Gemeinde Brennberg in die Gemeinde Rettenbach eingegliedert, der Gemeindeteil Zumhof der Gemeinde Rettenbach aber ausgegliedert wird. Innenminister Dr. Merk berichtet MdL Dr. Fischer und Staatssekretär Sackmann, die von der Gemeinde um Unterstützung gebeten worden waren, dass den Anliegen der Gemeinde Rettenbach im Wesentlichen entsprochen worden sei. Das Gebiet der Gemeinde sei durch die Gebietsänderungen nicht nur in seinem Umfang erhalten, sondern sogar vergrößert worden. Rettenbach habe zwar den Ortsteil Zumhof verloren, dafür aber den der Fläche nach größeren Ortsteil Röhrenhof erhalten. Ferner wurden der Gemeinde aus der Gemeinde Wiesenfelden die Gemeindeteile Aschau, Rohrbruck und Stockgrub zugegliedert, während sie nur den Ortsteil Heißenzell an sie abgeben musste. Außerdem wurde auch von der Umgliederung der Gemeindeteile Aumbach, Aumbrunn, Bergershof und Haselhof abgesehen. Insgesamt ergebe sich für die Gemeinde Rettenbach eine Mehrung sowohl ihrer Fläche als auch ihrer Einwohnerzahl.

Mit Schreiben vom 21.01.1980 greift die Regierung der Oberpfalz eine Umgliederung der Gemeindeteile Aumbach, Aumbrunn und Haselhof in die Stadt Wörth a.d. Donau nochmals auf und beauftragt das Landratsamt Regensburg mit der Durchführung eines vorbereitenden Verfahrens. Für die Umgliederung sprächen neben dem Wunsch der betroffenen Gemeindebürger die geographische Lage und die sozio-ökonomischen Verflechtungen. Die Regierung führt hierzu eine Reihe von Beispielen an. Sie weist auch darauf hin, dass eine Verkleinerung der Gemeinde um die genannten Ortsteile die Funktion der Gemeinde Rettenbach (Gemeinde ohne zentrale Einstufung), die ihr aus landesplanerischer Sicht zukommt, nicht berühren wird. Auch auf die Stellung der Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft hätte der Einwohnerverlust keine Auswirkungen. Die Regierung beauftragt das Landratsamt Cham, geheime Abstimmungen in den betroffenen Gemeindeteilen zu veranlassen. Sie fand am 16.03.1980 statt und hatte folgendes Ergebnis:

Wahlberechtigte: 101            Wähler: 94 (93 %)    ungültige Stimmen: 2

Für einen Verbleib bei der Gemeinde Rettenbach: 71 (76 %)

Für eine Umgliederung nach Wörth a.d. Donau: 21 (22 %)

Damit stand eindeutig fest, dass die Regierung „falschen Propheten“ Glauben geschenkt hatte.

In der Sitzung am 28.08.1971 stimmt die Gemeinde Rettenbach einem Antrag der Einwohner der Ortsteile **Aschau, Rohrbruck und Stockgrub** der Gemeinde Höhenberg auf Eingliederung in die Gemeinde Rettenbach zu. Die Bürger der Ortschaft Heißenzell, früher Gemeinde Haag, beantragen mit Schreiben vom 19.06.1972 bei der Regierung der Oberpfalz eine Umgliederung nach Wiesenfelden. Die Regierung der Oberpfalz teilte der Regierung von Niederbayern am 25.08.1972 mit, dass sie die beantragten Umgliederungen für sinnvoll erachte. Heißenzell gehörte bereits früher als einziger Gemeindeteil der Gemeinde Haag zur katholischen Pfarrei und zum Schulsprengel Wiesenfelden. Diese Zuordnung dürfe im Wesentlichen durch die geographische Lage des Ortes begründet sein. Dagegen gehören die Ortsteile Aschau, Stockgrub und Rohrbruck der Gemeinde Wiesenfelden sowohl zur katholischen Pfarrei als auch zur Schule Rettenbach. Die Entfernung nach Rettenbach sei auch geringer als nach Wiesenfelden. Die Regierung von Niederbayern erhob Bedenken gegen die beantragten Umgliederungen. Dass die Kinder aus Heißenzell in Wiesenfelden unterrichtet werden, mag zwar zutreffend sein, entspreche aber nicht der gesetzlichen Zuordnung. Die pfarrliche Zuordnung sollte auch nicht als Kriterium für eine Gebietsänderung gewertet werden, weil sich hier laut

Mitteilung des Seelsorgeamtes Regensburg durch die Gebietsreform Änderungen ergeben können. Gegen eine Eingliederung von Heißenzell in die Gemeinde Wiesenfelden zum jetzigen Zeitpunkt spreche aber vor allem, dass die Gemeinde Höhenberg noch selbständig sei und der Weiler Heißenberg in dieser Gemeinde liege. Die Regierung von Niederbayern empfahl eine Zurückstellung der Angelegenheit.

Am 08. Juni 1973 wandte sich die Regierung der Oberpfalz nochmals an die Regierung von Niederbayern und regte an, die möglicherweise bevorstehende Auflösung der Gemeinde Höhenberg zum Anlass zu nehmen, den Bewohnern der genannten Ortsteile bei einer geheimen Bürgerabstimmung die Möglichkeit zu geben, sich zwischen der Gemeinde Rettenbach und der Gemeinde Wiesenfelden zu entscheiden. Am 25.10.1973 beantwortet die Regierung von Niederbayern die Anfrage und teilt mit, dass die Eingliederung von Höhenberg in die Gemeinde Wiesenfelden zum 01.01.1974 erfolgen soll. Die Gemeinde Höhenberg habe am 22.09.1973 beschlossen, dass einer Umgliederung der Ortsteile Aschau, Rohrbruck und Stocksgrub nach Rettenbach zugestimmt wird, wenn gleichzeitig Heißenzell in die Gemeinde Höhenberg bzw. Wiesenfelden eingegliedert wird. Der Gemeinderat Wiesenfelden habe beschlossen, dass die ganze Gemeinde Höhenberg eingegliedert werden soll, er aber einen Umgemeindungswunsch respektieren werde. Einer Ausgliederung widersetzen werde sich aber der Landkreis Straubing-Bogen. Das dortige Landratsamt fordert, zunächst die ganze Gemeinde Höhenberg in die Gemeinde Wiesenfelden einzugliedern. Die Regierung von Niederbayern schließt sich dieser Auffassung an und vertritt die Meinung, dass über die Umgliederungsanträge in einem späteren Verfahren entschieden werden soll. Zur Begründung weist sie darauf hin, dass sich bei der geheimen Abstimmung am 01. Juli 1973 von 33 Abstimmenden (44 Stimmberechtigte) 13 Gemeindeglieder aus Aschau und 1 Bürger aus Rohrbruck für eine Umgliederung nach Rettenbach, von 19 Abstimmenden aus Stocksgrub aber 13 Bürger gegen eine Umgliederung ausgesprochen hätten. Der Gemeinderat Rettenbach stellt in der Sitzung am 06.12.1973 mit Bedauern fest, dass die Regierung von Niederbayern das gesamte Gemeindegebiet von Höhenberg der Gemeinde Wiesenfelden angliedern will. Damit werde ein jahrzehntelanger Wunsch der Bürger aus Aschau, Rohrbruck und Stocksgrub ignoriert. Wenn sich Stocksgrub bei der geheimen Abstimmung mehrheitlich für eine Eingliederung nach Wiesenfelden ausgesprochen habe, sei dies darauf zurückzuführen, dass den Bewohnern von ihrer bisherigen Gemeinde der Bau einer Zufahrtsstraße unter der Bedingung versprochen wurde, dass sie bedingungslos für einen Verbleib bei der Gemeinde Höhenberg votieren. Bei einer früheren Unterschriftensammlung, die der Regierung der Oberpfalz vorliege, hätten sich alle stimmberechtigten Bürger von Stocksgrub für einen Anschluss an die Gemeinde Rettenbach ausgesprochen. Die Gemeinde verweist auch auf eine Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 30.08.1973 zur Schulsprengelbildung, wonach eine Zugliederung der genannten Orte zur Volksschule Rettenbach auch für den Fall für sinnvoll erachtet wird, dass die Gemeinde Höhenberg als Ganzes in die Gemeinde Wiesenfelden eingegliedert werden soll.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung war dem Gemeinderat Rettenbach offensichtlich noch nicht bekannt, dass die Regierung von Niederbayern bereits am 21. November 1973 entschieden hatte, dass das gesamte Gebiet der Gemeinde Höhenberg mit Wirkung vom 01.01.1974 in die Gemeinde Wiesenfelden eingegliedert wird. Landrat Girmindl, der sich am 12.12.1973 in mehreren Angelegenheiten zur Gebietsreform an das Innenministerium wandte und u.a. auch den Fall der Gemeinde Rettenbach zur Sprache brachte, wusste ebenfalls noch nicht Bescheid. Auch MdL Franz Gruber, kam mit seinem Unterstützungsantrag vom 02.01.1974 an den Innenminister zu spät. Eine nicht so schnell erwartete Entscheidung der Regierung von

Niederbayern? In der Begründung ihres Bescheides erwähnt sie wenigstens, dass die Umgliederung von Gemeindeteilen der Gemeinde Höhenberg in die Gemeinde Rettenbach einem späteren Verfahren vorbehalten wird, für das das Innenministerium zuständig ist. Dasselbe gelte für den Ortsteil Heißenzell der Gemeinde Rettenbach.

15 wahlberechtigte Bürger aus Aschau, 10 aus Stocksrub und 3 aus Rohrbruck wenden sich am 17.12.1973 mit ihrem Anliegen auf Eingliederung in die Gemeinde Rettenbach an den Ministerpräsidenten. Sie teilen ihm mit, dass es sie sehr enttäuscht, dass ihr Umgemeindungsantrag ignoriert wurde und sie ab 01.01.1974 der Gemeinde Wiesenfelden zugegliedert sind, obwohl ihr Bereich, bedingt durch die geographische Lage, pfarrlich, schulisch, gesellschaftlich und kulturell seit jeher zur Gemeinde Rettenbach gehöre. Die Bayer. Staatskanzlei erwidert, dass der Ministerpräsident das Schreiben mit Interesse zur Kenntnis genommen habe, die Frage aber von München aus nicht beantwortet werden könne, wohin die Ortsteile nach ihren sozio-ökonomischen Beziehungen eingemeindet werden sollen. Das Innenministerium teilt Landrat Girmindl mit, dass es zwar zu begrüßen wäre, für das strittige Gebiet von vornherein eine endgültige Lösung zu schaffen. Nachdem sich der Landkreis Straubing-Bogen aber widersetzt und außerdem wegen der Bezirksgrenze eine Entscheidung des Innenministeriums notwendig ist, sei es wohl sachgerecht, die wechselseitigen Änderungen erst nach Abschluss der Zielplanung und möglichst im allseitigen Einvernehmen durchzuführen. Eine ähnlich lautende Antwort erhält MdL Gruber von Innenminister Dr. Merk, der zusätzlich darauf hinweist, dass gegenwärtig noch nicht abzusehen ist, ob die Aufnahmegemeinde in Zukunft noch über eine eigene Verwaltung verfügen werde, was für die Bewohner der fraglichen Gemeindeteile von erheblicher Bedeutung sei.

Im Anhörverfahren zur Zielplanung der Gebietsreform, dass die Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 01.07.1975 eingeleitet hat, nehmen alle Beteiligten nochmals Stellung. Die Gemeinden Wiesenfelden und Rettenbach sowie die Landkreise Straubing-Bogen und Cham stimmen den beantragten Umgemeindungen zu. Von 41 wahlberechtigten Bürgern aus Aschau, Rohrbruck und Stocksrub konnten 36 befragt werden, davon stimmen 30 für die Umgemeindung. Am 25. März 1976 erließ das Bayer. Staatsministerium des Innern eine Verordnung zur Änderung der Grenzen der Regierungsbezirke. In den §§ 5 und 11 dieser Verordnung ist festgelegt, dass Heißenzell in die Gemeinde Wiesenfelden und Aschau, Rohrbruck und Stocksrub in die Gemeinde Rettenbach eingegliedert werden. Die Verordnung trat am 01. Mai 1978 in Kraft.

## **Die Verwaltungsgemeinschaft:**

### **1. Allgemeines**

Durch das „Erste Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ –1.StärkG- vom 27.07.1971 ist in das bayerische Kommunalrecht die Verwaltungsgemeinschaft als neue Institution eingeführt worden. Sie ist ein Zusammenschluss benachbarter kreisangehöriger Gemeinden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, ohne den rechtlichen Bestand der Mitgliedsgemeinden zu berühren. Bayern hat mit der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften (wie zuvor bereits in Baden Württemberg praktiziert) einen Weg beschritten, möglichst viele Gemeinden in ihrer Selbständigkeit am Leben zu erhalten, sie aber gleichzeitig in Bezug auf die Verwaltung so auszustatten, dass sie auch einer Funktionalreform gerecht werden konnten. Durch die

Neueinteilung der Landkreise wurden die Wege zum Landratsamt länger, so dass die Übertragung von Zuständigkeiten auf die untere Verwaltungsebene

zwingend geboten war. So wurden die Einheitsgemeinden bzw. die Verwaltungsgemeinschaften nach Abschluss der Gebietsreform z.B. zuständig für

- die Ausstellung von Pässen und Personalausweisen,
- die Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr,
- die Ausstellung von Fischereischeinen.

Dem neuen Rechtsinstitut „Verwaltungsgemeinschaft“ standen die Bürger und die Mandatsträger in den Gemeinden sehr skeptisch gegenüber. Die Gegner argumentierten nicht nur mit höheren Verwaltungskosten, es bestand auch der Verdacht, dass die Verwaltungsgemeinschaft nur ein Lockmittel von kurzer Dauer sei und ihr auf längere Sicht die Einheitsgemeinde folge. Zweifel an der Dauerhaftigkeit der neuen Organisationsform schürte insbesondere auch die „Aktionsgemeinschaft Demokratische Gebietsreform“, die die Gebietsreform insgesamt durch ein Volksbegehren zu Fall bringen wollte.

Angestrebt wurde vom Staat die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften auf freiwilliger Basis. Deshalb wurde den Gemeinden auch ein finanzieller Anreiz gegeben. Die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften wurde unter der Voraussetzung gefördert, dass die Verwaltungsgemeinschaft bis 01. Mai 1978 zustande kommt, die erforderlichen Beschlüsse der Gemeinden bis 01.01.1976 gefasst werden und der Antrag bis spätestens 01. März 1976 vorgelegt wird. Für jeden Einwohner der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden, ohne der einwohnerstärksten Gemeinde, wurden 80.- DM gewährt, die in vier gleichen Jahresraten ausbezahlt wurden. Die Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein hätte bei einem freiwilligen Zusammenschluss eine Förderung für die Gemeinden Michelsneukirchen und Rettenbach erhalten. Beide Gemeinden lehnten aber die vorzeitige Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft auf freiwilliger Basis ab. Sie wollten eine selbständige Gemeinde bleiben.

In ganz Bayern herrschte keine Aufbruchstimmung zur Bildung von Verwaltungsgemeinschaften. Bis 1975 hatten sich lediglich 54 Gemeinden zu 13 Verwaltungsgemeinschaften zusammengeschlossen. In der Bayer. Staatszeitung vom 17.02.1978 war veröffentlicht, dass 31 Verwaltungsgemeinschaften bereits arbeiten, es am 01. Mai 1978 aber 392 Verwaltungsgemeinschaften, gebildet von 1.287 Mitgliedsgemeinden (63 % aller Gemeinden) und 765 Einheitsgemeinden (37 %) geben werde.

Im 1.StärkG wurde vorsorglich aber auch verankert, dass ab 01. Januar 1976 die Regierungen Verwaltungsgemeinschaften von Amts wegen bilden können, wenn durch den Zusammenschluss die Verwaltungskraft von Gemeinden verbessert wird. Die Regierung der Oberpfalz machte von dieser Möglichkeit relativ schnell Gebrauch und erließ bereits am 09. April 1976 eine Verordnung zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Cham. Sie ist im Amtsblatt der Regierung Nr.8 Seite 39 ff. veröffentlicht. Unter allen bayerischen Landkreisen hatte der Landkreis Cham am 01. Mai 1978 die meisten Verwaltungsgemeinschaften. 13 Verwaltungsgemeinschaften wurden 32 Gemeinden (82 %) zugeordnet. Nur 7 Gemeinden (die Städte Cham, Furth i.W., Kötzing, Roding und Waldmünchen sowie die Märkte Eschlkam und Neukirchen b.Hl.Blut) hatten Bestand als Einheitsgemeinden.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wurde der 01. Mai 1978 (Beginn einer neuen Kommunalwahlperiode) bestimmt. Damit wurde ausreichend Zeit zur Schaffung der



räumlichen und personellen Voraussetzungen für diese neue Form des kommunalen Zusammenwirkens in einer Verwaltungsgemeinschaft gegeben. Seit dem Erlass des 1. Stärkungsgesetzes, das die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nur grob umschrieb (...sie nimmt alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches ihrer Mitgliedsgemeinden wahr und erledigt für den eigenen Wirkungsbereich die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden), betrieben das Bayer. Staatsministerium des Innern und vor allem der Bayer. Gemeindetag viel Aufklärungsarbeit. Das Innenministerium legte die Broschüre „Verwaltungsgemeinschaft in Bayern“ zu Beginn des Jahres 1978 überarbeitet und ausführlicher als Leitfaden neu auf, der Bayer. Gemeindetag veröffentlichte in seiner Verbandszeitschrift ab 1977 verstärkt Abhandlungen über die Aufgaben und die Organisation der Verwaltungsgemeinschaften und unterrichtete auch in Versammlungen darüber. Während die ersten Verwaltungsgemeinschaften mehr oder weniger „ins kalte Wasser sprangen“, gab es nunmehr doch schon eingehende Anweisungen zur Aufgabenverteilung und Hinweise zur personellen und sächlichen Ausstattung einer Verwaltungsgemeinschaft.

## **2. Die Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein**

§ 32 der Verordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Cham lautet:

„ Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein mit dem Sitz in Falkenstein gebildet. Sie umfasst folgende Mitgliedsgemeinden:

- a) den Markt Falkenstein
- b) die Gemeinde Michelsneukirchen,
- c) die Gemeinde Rettenbach ...“

Dies entspricht im Wesentlichen der Zielplanung der Regierung (erstellt nach Auswertung der Stellungnahmen der Kommunen zum Anhörverfahren, das am 01. Juli 1975 eingeleitet worden war) vom 31.10.1975 für die Neugliederung der Gemeinden im Regierungsbezirk Oberpfalz. Die Begründung für diese Zielplanung kann in den „Erwägungen zur Zielplanung“ nachgelesen werden. Darin ist u.a. ausgeführt, dass die Gemeindeverwaltung Falkenstein personell (1 Beamter des gehobenen Dienstes, 1 Beamter des mittleren Dienstes, 3 Angestellte) und sächlich (modern umgebautes Verwaltungsgebäude) gut ausgestattet ist. Wenn die Verwaltung noch mit den Angestellten der beiden Mitgliedsgemeinden (je 2 Angestellte) verstärkt wird, sei eine angemessene Versorgung der Bürger im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft gewährleistet. Falkenstein empfehle sich als Sitz der Verwaltungsgemeinschaft, weil es in dem schwach strukturierten Gebiet bereits eine Mittelpunktrolle spiele und verkehrsmäßig von allen Orten gut erreicht werden kann. Von der ursprünglich geplanten Zusammenlegung der drei Gemeinden war nicht mehr die Rede. Gewürdigt wurde, dass die Gemeinden Michelsneukirchen und Rettenbach aufgrund ihrer Einwohnerzahl und ihrer örtlichen Bedeutung für das Hinterland eine eigenständige Entwicklung genommen haben, was aus ihren infrastrukturellen Einrichtungen deutlich werde. Für die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft spreche auch das großräumige Gebiet mit ca. 100 qkm. Dem Wunsch der Gemeinden Michelsneukirchen und Rettenbach, selbständig zu bleiben, könne nicht entsprochen werden. Die geringe Einwohnerzahl und die sehr beschränkten finanziellen Mittel reichten für den Aufbau und Unterhalt einer modernen, mit Fachkräften besetzten Gemeindeverwaltung nicht aus. Nur im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft könnten schwächere Gemeinden ihre Aufgaben

wirtschaftlich und wirksam erfüllen und eine leistungsfähige Verwaltung zum Nutzen der Bürger vorhalten.

Um einen reibungslosen Übergang der Gemeinden in die künftigen Verwaltungsgemeinschaften zum 01. Mai 1978 zu gewährleisten, mussten rechtzeitig vorbereitende Gespräche und vor allem hinsichtlich der sächlichen Ausstattung auch Bestandsaufnahmen durchgeführt werden. Der Regierung der Oberpfalz musste zum Jahresende 1977 darüber berichtet werden, welche Räumlichkeiten der künftigen Verwaltungsgemeinschaft zur Verfügung stehen, wie es um die personelle und sächliche Ausstattung bestellt ist und welche Maßnahmen zur Vorfinanzierung der Verwaltungsgemeinschaft geplant sind. Die personellen und räumlichen Verhältnisse zur Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Verwaltungsgemeinschaft waren ausreichend, auch wenn das Innenministerium 1977 in einer Stellungnahme zum Personalbedarf bereits ausführte, dass Verwaltungsgemeinschaften regelmäßig von einem Mindestbedarf von 2 gehobenen nichttechnischen Verwaltungsbeamten auszugehen haben.

Die Verwaltungsgemeinschaft, eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts, musste ab 01. Mai 1978 Ausgaben tätigen, konnte bis dahin aber noch keinen Haushaltsplan beschließen, weil es noch keine Gemeinschaftsversammlung gab. Damit vom Zeitpunkt des Entstehens der Verwaltungsgemeinschaft an eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sichergestellt war, bestellte das Landratsamt Cham im Vollzug des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gemeindegebietsreform jeweils den 1. Bürgermeister der Sitzgemeinde zum „Beauftragten Gemeinschaftsvorsitzenden“. Für die Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein war dies Max Kulzer, der zum 01. Mai 1978 erstmals als 1. Bürgermeister des Marktes Falkenstein gewählt war.

Das Innenministerium ordnete an, dass die konstituierende Sitzung der Gemeinschaftsversammlung vom Landratsamt einzuberufen ist. In Falkenstein fand sie am 23. Mai 1978 statt. Den Vorsitz führte bis zum Abschluss der Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden und dessen Stellvertreter Oberamtsrat Schwarzfischer vom Landratsamt Cham.

Zu den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung gehören die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden und mindestens ein Gemeinderatsmitglied. Für jedes volle Tausend ihrer Einwohner erhöht sich die Vertretung der Mitgliedsgemeinde in der Gemeinschaftsversammlung um ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Die ersten Bürgermeister gehören der Gemeinschaftsversammlung kraft Gesetzes an („geborene Mitglieder“). Die weiteren Vertreter werden von den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden durch Beschluss berufen („gekorene Mitglieder“), wobei das Stärkeverhältnis der den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen zu berücksichtigen ist.

Falkenstein hatte die Grenze von 3.000 Einwohner zwar bereits am 30.12.1990 überschritten. Zum Zeitpunkt der Entsendung der Mitglieder in die Gemeinschaftsversammlung war aber erst das Ergebnis des Stichtages 30.06.1989 veröffentlicht. Damals waren es nur 2.999 Einwohner, so dass sich die Zahl der weiteren Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinschaftsversammlung erst ab der Amtsperiode 1996 von 3 auf 4 Mitglieder erhöhte.

Der Gemeinschaftsversammlung gehören bzw. gehörten seit Bestehen der Verwaltungsgemeinschaft an:

Wahlperiode	Markt Falkenstein	Gde. Michelsneukirchen	Gde. Rettenbach
1978 - 1984	1. Bgm. Kulzer Max Mitglieder:	1. Bgm. Kerscher Hubert Mitglieder:	1. Bgm. Piller Alfons Mitglieder:

	Keck Christian Haubner Karlheinz Hofbauer Josef	Laußer Max Urban Franz Xaver	Hamperl Josef Wegmann Sebastian
1984 - 1990	1.Bgm. Kulzer Max Mitglieder: Brey Franz Josef Dengler Josef Hofbauer Josef	1.Bgm. Kerscher Hubert Mitglieder: Bräu Alfons Laußer Max	1.Bgm. Piller Alfons Mitglieder: Wegmann Sebastian Wagner Hermann
1990 - 1996	1.Bgm. Kulzer Max Mitglieder: Brey Franz Josef Hubauer Alfons Wagner Anton	1.Bgm. Kerscher Hubert Mitglieder: Beer Georg Ederer Walter	1.Bgm. Piller Alfons Mitglieder: Kulzer Alois Wagner Hermann
1996 - 2002	1.Bgm. Brey Franz Josef Mitglieder: Höcherl Georg Kulzer Max jun. Lemmer Josef Stockerl Max	1.Bgm. Blab Gerhard Mitglieder: Beer Georg Prommersberger Alfons	1.Bgm. Griesbeck Georg Mitglieder: Kulzer Alois Wagner Hermann
2002 – 2008	1.Bgm. Brey Franz Josef Mitglieder: Höcherl Georg Kulzer Max Lemmer Josef Stockerl Max	1.Bgm. Blab Gerhard Mitglieder: Beer Georg Prommersberger Alfons	1.Bgm. Griesbeck Georg Mitglieder: Kulzer Alois Meinzinger Ludwig

Die Wahl der Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter hatte folgende Ergebnisse (die jeweils Gewählten sind mit Fettdruck gekennzeichnet):

**1978:**

**Gemeinschaftsvorsitzender:**

**Kerscher Hubert:** 7 Stimmen

Kulzer Max: 3 Stimmen

**Stellvertreter:**

**Piller Alfons:** 6 Stimmen

Kulzer Max: 3 Stimmen

Haubner Kh.: 1 Stimme

- 16 -

**1984:**

**Gemeinschaftsvorsitzender:**

Kerscher Hubert: 5 Stimmen

Kulzer Max: 5 Stimmen

Die Stichwahl führte zum gleichen Ergebnis. Durch Losentscheid wurde **Hubert Kerscher** erneut zum Gemeinschaftsvorsitzenden gewählt.

**Stellvertreter:**

**Kulzer Max:** 6 Stimmen

Piller Alfons: 4 Stimmen

**1990:**

**Gemeinschaftsvorsitzender:**

**Kerscher Hubert:** 6 Stimmen

Kulzer Max: 4 Stimmen

**Stellvertreter:**

**Piller Alfons:** 6 Stimmen

Kulzer Max: 4 Stimmen

**1996:**

**Gemeinschaftsvorsitzender:**

**Brey Franz Josef:** 10 Stimmen ungültig: 1 Stimme

Die Gemeinschaftsversammlung beschloss, 2 Stellvertreter zu wählen.

**1. Stellvertreter:**

**Griesbeck Georg:** 6 Stimmen Blab Gerhard: 5 Stimmen

**2. Stellvertreter:**

**Blab Gerhard:** 10 Stimmen ungültig: 1 Stimme

**2002:**

**Gemeinschaftsvorsitzender:**

**Brey Franz Josef:** 6 Stimmen Blab Gerhard: 5 Stimmen

**1. Stellvertreter:**

Blab Gerhard: 5 Stimmen Griesbeck Georg: 5 Stimmen Meinzinger Ludwig: 1 Stimme

Stichwahl:

**Griesbeck Georg:** 6 Stimmen Blab Gerhard: 4 Stimmen

**2. Stellvertreter:**

**Blab Gerhard:** 10 Stimmen Prommersberger Alfons: 1 Stimme

Die Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein nach derzeitigem Stand:

Gemeinde	Einwohner	Fläche in ha
Falkenstein	3.323	4.546
Michelsneukirchen	1.765	3.286
Rettenbach	1.784	2.461
insgesamt	6.872	10.293

### **War die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften ein richtiger Weg ?**

Seit der zwangsweisen Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein sind 25 Jahre verstrichen. Sie kann also die „silberne Hochzeit“ feiern. Die Eigenständigkeit der Mitgliedsgemeinden wurde nie in Frage gestellt. Die Befürchtungen der Kritiker, dass der Verwaltungsgemeinschaft ein Gemeindezusammenschluss folgen wird, waren also fehl am Platz. Dass eine leistungsfähige Verwaltung teurer ist, als die früher übliche Kommunalverwaltung, ist logisch. Mitarbeiter mit einem höheren Ausbildungsniveau kosten die Gemeinschaft mehr Geld. Ohne qualifiziertes Personal könnte die Fülle der Aufgaben, die auf die Gemeinden zugekommen ist, aber nicht mehr bewältigt werden. Eine schlagkräftige Verwaltung liegt nicht nur im Eigeninteresse der Gemeinden, sie kommt auch dem Bürger zugute.

Die Gemeinden haben nicht nur zusätzliche Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, insbesondere auch auf dem Gebiet des Beitrags- und Gebührenwesens hat sich der Aufwand vervielfacht. Durch den Ausbau

- 17 -

von Abwasseranlagen und die zunehmende Einbeziehung weiterer Ortsteile in ein zentrales Abwassernetz, die Erschließung zahlreicher Baugebiete, die beitragspflichtigen Verbesserungen an Ortsstraßen usw. sind laufend Beitragsbescheide zu erstellen. Die Grundsteuerpflichtigen und die Gebührenzahler werden immer mehr. Mit der Zahl der Beitragsbescheide steigt kontinuierlich auch die Zahl der Widersprüche, die zu bearbeiten sind. Aus der früheren

Tätigkeit beim Landratsamt ist dem Verfasser dieser Abhandlung bekannt, dass im gesamten Gebiet des Altlandkreises Roding nicht so viele Widersprüche zur Entscheidung anstanden als sie heute allein im Bereich der VG Falkenstein anfallen.

Mit der Aufnahme des Betriebs der Verwaltungsgemeinschaft in Falkenstein begann in der Verwaltung auch das Computerzeitalter. Ohne Einsatz dieser Technik wäre heute ein geordneter Verwaltungsbetrieb nicht mehr möglich. Sie kostet aber auch eine Menge Geld. Die Kosten für die notwendigen Geräte (Hardware) und die Programme (Software) sowie deren Pflege sind für eine Einheitsgemeinde genauso hoch wie für eine Verwaltungsgemeinschaft. Für die vorzuhaltenden Gesetz- und Amtsblätter, Gesetze und Kommentare hierzu gilt dies ebenfalls. Die VG Falkenstein beschäftigt derzeit 2 Beamte des gehobenen Dienstes, wenn es drei Einheitsgemeinden wären, müssten es mindestens 3 sein. Dies sind nur einige Beispiele, warum die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für unseren Bereich sinnvoll war. Zwar haben die Mitgliedsgemeinden Michelsneukirchen und Rettenbach nicht ständig eine Verwaltung vor Ort, die Kosten hierfür wären aber auch kaum zu finanzieren. Bereits heute macht die moderne Computertechnik so manche Behördengänge überflüssig. In Zukunft wird diese Technik noch mehr genutzt werden, weil sich die junge Generation zunehmend damit befasst.

Die Behördengänge werden sich also reduzieren, so dass die Zahl der Bürger, die die beschränkte Zeit der Amtsstunden vor Ort nicht für ausreichend erachten, immer geringer werden wird.

Für die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden Michelsneukirchen und Rettenbach, die relativ oft zu Besprechungen mit den Sachbearbeitern bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft nach Falkenstein fahren müssen, ist es sicherlich ein zusätzlicher Zeitaufwand. Ohne kleinere Verwaltungen bewerten oder gar abwerten zu wollen, kann aber davon ausgegangen werden, dass Sachbearbeiter in größeren Verwaltungen ihre Vorgesetzten und auch die Bürger besser beraten können. Sie haben einen wesentlich kleineren Aufgabenbereich und können sich folglich für diesen auch mehr Fachwissen aneignen. Sie werden auch wesentlich öfters mit Fällen ihres Zuständigkeitsbereiches konfrontiert, als dies in einer kleinen Einheitsgemeinde der Fall ist. „Durch Erfahrung wird man klug“, dieses Sprichwort trifft für das Verwaltungspersonal voll zu. Dies sind weitere Gesichtspunkte, die für eine gemeinsame Verwaltung von kleineren Gemeinden sprechen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Institution „Verwaltungsgemeinschaft“ bewährt hat. Den Mitgliedsgemeinden wurde ihre Selbständigkeit erhalten. Mit einem wesentlich geringeren Kostenaufwand (bezogen auf die Kosten je Einwohner) als in einer kleinen Einheitsgemeinde kann eine funktionstüchtige Verwaltung vorgehalten werden. Sie erledigt heute viele Aufgaben, die früher den Landratsämtern vorbehalten waren. Dadurch wurden die Wege für den Bürger in manchen Fällen kürzer. Dies ist ein gewisser Ausgleich für die Bürger außerhalb der Sitzgemeinde, denen nunmehr vor Ort kürzere Geschäftszeiten vorgehalten werden. Ein ganz entscheidender Vorteil ist es, dass eine Verwaltung für ca. 6.900 Einwohner, wie dies z.B. bei der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein der Fall ist, in der Lage ist, ein gut ausgebildetes Verwaltungspersonal zu beschäftigen, das sich aufgrund der Beschränkung des Aufgabenbereiches, spezielles Fachwissen aneignen und damit die Gemeinden und ihre Bürger wesentlich besser beraten kann. „Auch betriebswirtschaftlich ist das Zusammengehen vernünftig. Man braucht in der Verwaltung nicht alles zwei Mal.“ Eine Aussage des Bankchefs der Raiffeisenbank Roding zur geplanten Fusion der Raiffeisenbanken Cham und Roding. Was für Banken gilt, trifft auch für die Kommunalverwaltungen zu. Allein aus Prestigegründen sollten Verwaltungsgemeinschaften nicht aufgelöst werden.

### **Hat die Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein Bestand?**

Es ist fraglich, ob der damalige Ministerpräsident Franz Josef Strauß gut beraten war, in seiner Regierungserklärung am 14. November 1978 eine Überprüfung der „Härtefälle“ der Gemeindegebietsreform anzukündigen. Innenminister Gerold Tandler legte der Staatsregierung bereits am 06. März 1979, also knapp ein Jahr nach dem 01. Mai 1978, der als Abschluss der Gebietsreform propagiert worden war, einen Gesetzentwurf zum Abschluss der Gebietsreform vor. Der Gesetzentwurf sah vor, die Zahl der Verwaltungsgemeinschaften von 393 (ursprünglich waren 392 angestrebt) um 35 auf 358 zu vermindern. Damit würde sich die Zahl der Einheitsgemeinden von 765 auf 908 also um 143 erhöhen.

Die Gemeinden Michelsneukirchen und Rettenbach nahmen diese Kehrtwendung sofort zum Anlass, Antrag auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft zu stellen. Der Gemeinderat Michelsneukirchen beschloss den Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft am 23.02.1979, Rettenbach am 01.03.1979. In der Begründung wurde im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass der Zusammenschluss gegen den Willen der Gemeinderäte erfolgte, die immer auf Selbständigkeit pochten. Das Gemeindegebiet sei relativ groß und die Einwohnerzahl steige laufend, die Erreichbarkeit des Verwaltungssitzes in Falkenstein mit öffentlichen Verkehrsmitteln sei unzureichend. Als selbständige Gemeinden wären sie in der Lage die Verwaltung auch weiterhin mit hauptamtlichen Kräften zu besetzen und eine bürgernahe Verwaltung zu garantieren, die kostengünstiger wäre als es jetzt der Fall sei. Michelsneukirchen führt als besondere Merkmale für eine Selbständigkeit die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und das reiche kulturelle Leben in der Gemeinde an, Rettenbach sieht in der Erlangung der Selbständigkeit schließlich noch einen Ausgleich für die zwangsweise Eingliederung in den Landkreis Cham.

Die Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein war im Gesetzentwurf nicht aufgeführt. Deshalb wurde er ihren Mitgliedsgemeinden im Anhörverfahren, das die Regierung im März 1979 durchführte, auch nicht zugeleitet. Sie konnten ihn lediglich beim Landratsamt einsehen. Im April 1979 teilte das Innenministerium den Gemeinden Michelsneukirchen und Rettenbach mit, dass in ihrer Stellung als Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft keine Änderung vorgesehen ist. Staatssekretär Dr. Max Fischer hatte sie bereits darüber informiert, dass sich der Gesetzentwurf im wesentlichen darauf beschränke, größeren Gemeinden (um 2.000 Einwohner) den Status von Einheitsgemeinden wieder zu geben, sofern ihre Steuerkraft und damit ihre Investitionskraft den Landesdurchschnitt von Gemeinden vergleichbarer Größenklasse nicht wesentlich unterschreite. Beide Voraussetzungen erfüllten die Gemeinden Michelsneukirchen und Rettenbach nicht. Michelsneukirchen hat inzwischen bereits mehrmals erfolglos Antrag auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft gestellt.

Am 10.08.1979 beschloss der Landtag ein Gesetz zur Änderung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften. Für den Landkreis Cham brachte es eine Reihe von Veränderungen.

4 Verwaltungsgemeinschaften (Chamerau, Lam, Rötz und Traitsching) wurden aufgelöst. Die Gemeinden Hohenwarth, Blaibach und Pemfling wurden aus Verwaltungsgemeinschaften entlassen. Damit erreichten bereits zum 01.01.1980, also 17 Monate nach Zugliederung zu einer Verwaltungsgemeinschaft, wieder 12 weitere Gemeinden im Landkreis ihre Eigenständigkeit.

Aus der VG Weiding wurde zum 01.01.1986 die Gemeinde Arnschwang entlassen. Die Verwaltungsgemeinschaften Grafenwiesen und Waffenbrunn-Willmering wurden zum 01.01.1994

bzw. 01.01.1998 aufgelöst. Die Gemeinden Waffenbrunn und Willmering hatten zum Zeitpunkt der Erlangung der Selbständigkeit je knapp über 2.000 Einwohner. Michelsneukirchen und Rettenbach werden diese Einwohnerzahl in wenigen Jahren erreichen, wenn die Entwicklung so weiter geht wie in den vergangenen Jahren.

Es wäre für die beteiligten Gemeinden sicherlich ein nicht geringer finanzieller Schaden, wenn dann die Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst würde. Von ursprünglich 13 Verwaltungsgemeinschaften im Landkreis Cham mit 32 Mitgliedsgemeinden bestehen derzeit noch 6 denen 13 Gemeinden zugeordnet sind.

Im Mai 2003

Alfred Aschenbrenner  
VOAR a.D.